



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 26.11.2018

Laufende Nr.: 25 /18

Bekanntgabe der Änderung der

Ehrungsordnung

der Technischen Hochschule Georg Agricola

vom 30.10.2018



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Ehrungsordnung

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH vom
30.10.2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806) hat die Technische Hochschule Georg Agricola (THGA) folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Hochschule kann die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers sowie einer Ehrenbotschafterin oder Ehrenbotschafters der THGA solchen Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Hochschule in besonderem Maße verdient gemacht oder deren internationales Engagement das Renommee der Hochschule in besonders hervorragendem Maße gesteigert hat. Die Hochschule kann Personen, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, eine Ehrenmedaille oder eine Ehrennadel verleihen. Außerdem besteht die Möglichkeit Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren zu berufen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Vorschläge können aus der Mitte des Senats oder vom Präsidium zur Beschlussfassung im Senat eingebracht werden.
- (2) Die Verleihung eines Ehrentitels setzt ein langjähriges, selbstloses Engagement für die Hochschule voraus und soll eine besondere Auszeichnung für die oder den Geehrten darstellen.
- (3) Bei Verleihung einer Ehrung darf erwartet werden, dass die geehrte Person sich auch in der Zukunft für die Hochschule einsetzt.

§ 2 Ehrensensatorin und Ehrensensator der THGA

- (1) Die THGA verleiht die Würde einer Ehrensensatorin/ eines Ehrensensators der THGA für herausragende Verdienste um die ideelle und materielle Förderung der Hochschule.
- (2) Die Voraussetzungen sind gegeben, wenn die / der zu Ehrende durch Rat und Tat die Hochschule oder deren Einrichtungen wiederholt und uneigennützig in besonderer Weise gefördert hat. Wesentliche Kriterien für die Verleihung sind in § 7 dieser Ordnung benannt. In der Regel sollte eine enge persönliche Verbindung zur Hochschule gegeben sein. Mitglieder der THGA und ihrer Organe können nicht zur Ehrensensatorin / zum Ehrensensator ernannt werden, hiervon ausgenommen sind die Mitglieder des Hochschulrates.
- (3) Die in solcher Weise geehrten Personen haben das Recht, die Bezeichnung „Ehrensensatorin bzw. Ehrensensator der THGA“ zu führen.

§ 3 Ehrenbürgerin und Ehrenbürger der THGA

- (1) Die THGA kann eine Person zur Ehrenbürgerin/ zum Ehrenbürger ernennen.
- (2) Die Ernennung erfolgt in der Erwartung, dass die ernannte Person weiterhin ehrenamtliche Aufgaben wahrnimmt, die kulturellen oder sozialen Zwecken dienen und im Zusammenhang mit den Aufgaben der THGA stehen. Mitglieder der THGA und ihrer Organe können nicht zur Ehrenbürgerin / zum Ehrenbürger ernannt werden.
- (3) Die in solcher Weise geehrten Personen haben das Recht, die Bezeichnung „Ehrenbürgerin bzw. Ehrenbürger der THGA“ zu führen.

§ 4 Ehrenbotschafterin und Ehrenbotschafter der THGA

- (1) Die THGA kann Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport oder gesellschaftlichem Leben die Ehrenbezeichnung „Ehrenbotschafterin/ Ehrenbotschafter der THGA“ verleihen. Die Verleihung geschieht unter Berücksichtigung und in Erwartung, dass die Persönlichkeit und das Engagement der/des Geehrten in erheblichem Umfang dazu beigetragen hat und beitragen wird, die Bekanntheit und das Renommee der THGA auf nationaler und insbesondere auf internationaler Ebene zu steigern.
- (2) Mitglieder der THGA und ihrer Organe, die hauptberuflich an der THGA tätig sind, können nicht zur Ehrenbotschafterin bzw. zum Ehrenbotschafter ernannt werden.

§ 5 Ehrenmedaille der THGA

Persönlichkeiten, die sich um die Stärkung des internationalen Netzwerkes der Hochschule in besonderer Weise verdient gemacht haben, können mit der Ehrenmedaille der THGA geehrt werden.

§ 6 Ehrennadel der THGA

Die THGA verleiht die Ehrennadel an Hochschulangehörige und Lehrbeauftragte, die sich in einer über die Erfüllung ihrer regelmäßigen Aufgaben hinausgehenden Weise verdient gemacht haben. Die Ehrennadel kann auch an Ehemalige verliehen werden.

§ 7 Kriterien

- (1) Kriterien für eine Verleihung von Ehrungen können u.a. sein:
 - a) Langjähriges Engagement in der Lehre
 - b) Einsatz für die Belange der Hochschule in der Öffentlichkeit
 - c) Besondere Förderung einer Fakultät oder eines Studiengangs
 - d) Persönliche, langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien der Hochschule
 - e) Tätigkeiten, die das Wohl der Hochschule, deren Ziele oder deren Qualität fördern und
 - f) die ohne Gegenleistung erbracht wurden
 - g) Persönliche Mitwirkung bei der Studienreformarbeit und der Weiterentwicklung des Studienangebots der Hochschule
 - h) Mitwirkung bei der Weiterbildung

- i) besondere Unterstützung bei Aufbau oder Ausbau der Hochschulinfrastruktur
 - j) Steigerung des internationalen Renommées der Hochschule
 - k) weitere persönliche Verdienste im Ermessen des Senats.
- (2) Ehrenmedaillen können auch an herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden, wenn dadurch eine positive Wirkung auf die Hochschule zu erwarten ist.

§ 8 Verfahren

- (1) Vorschläge für die in dieser Ordnung benannten Ehrungen können von stimmberechtigten Mitgliedern des Senats oder von den Mitgliedern des Präsidiums gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen und mit Unterlagen an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.
- (2) Über die Ehrungen nach § 5 entscheidet das Präsidium unter Würdigung der Stellungnahme des Senats.
- (3) Die Ehrungen werden in feierlichem Rahmen vorgenommen.

§ 9 Erlöschen und Widerruf der Ehrung

- (1) Die Ehrung erlischt durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Hochschule.
- (2) Die Ehrung kann mit einfacher Mehrheit im Senat widerrufen werden, wenn der Hochschule im Zusammenhang mit dem Ehrentitel massiver Schaden in der Öffentlichkeit zugefügt wird.

§ 10 Honorarprofessuren

Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin / Honorarprofessor“ richten sich nach § 24 der Grundordnung der THGA in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 02.10.2018.

Bochum, 30.10.2018

Prof. Dr. Kretschmann
Der Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola